

# **STADT GEISENFELD**

## **Verordnung der Stadt Geisenfeld über die Offenhaltung von Verkaufsstellen anlässlich der Jahrmärkte und des Volksfestes Geisenfeld**

Aufgrund des Art. 6 des bayerischen Gesetzes über den Ladenschluss (BayLadSchlG) in der Fassung vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A), erlässt die Stadt Geisenfeld folgende Verordnung:

### **§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage**

Die Verkaufsstellen in der Stadt Geisenfeld dürfen abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayLadSchlG anlässlich folgender Veranstaltungen jeweils von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet werden:

- a. anlässlich des Frühlingmarktes am 26.04.2026
- b. anlässlich des Christkindlmarktes am 29.11.2026

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des Art. 9 BayLadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten sind.

### **§ 2 Inkrafttreten, Befristung**

1. Diese Verordnung tritt zum 20.03.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Geisenfeld über die Offenhaltung von Verkaufsstellen anlässlich der Jahrmärkte und des Volksfestes in Geisenfeld vom 29.01.2026, bekannt gemacht am 30.01.2026, außer Kraft.

Geisenfeld, den 19.03.2026

Gez.

Paul Weber  
Erster Bürgermeister